

den E. macht zwischen einer (Pseudo-)Toleranz, die in Wirklichkeit Indifferenz ist (die drei Ringe!), und dem, was er „wertgebundene Toleranz“ nennt (104). – Eine auf Seite 114/5 etwas mißverständlich wiedergegebene Äußerung von mir findet sich auf Seite 148 ausführlich und wörtlich zitiert.

O. v. Nell-Breuning SJ

*Civitas*. Jahrbuch für christliche Gesellschaftsordnung. Bd. 5. Mannheim: Pesch-Haus Verl. 1966. 251 S. Lw. 29,50.

Auch in seinem 5. Bd. bleibt das Jahrbuch „Civitas“ seiner bisherigen Linie treu und behandelt Fragestellungen und Probleme aus den verschiedenen Bereichen der Sozialwissenschaften.

Die ersten Seiten enthalten einen Nachruf auf den Kölner Staatsrechtslehrer und Präsidenten der Görresgesellschaft, Hans Peters, der zu den Mitherausgebern des Jahrbuchs zählte. H. Maier (München) befaßt sich in seinem Beitrag „Gegenwartsaspekte des Verhältnisses von Kirche und Staat“ (15–30) mit dem in letzter Zeit vieldiskutierten Thema des Staatskirchenrechts. Nach einem brillanten Überblick über ausländische Formen des Staatskirchentums, vor allem Englands und Skandinaviens, und die Trennungssysteme der USA und Frankreichs wendet er sich der deutschen Situation zu. Man wird Maier voll zustimmen, wenn er betont, daß es bei uns nicht um mehr Einheit mit dem Staat oder um mehr Trennung geht, sondern vielmehr um eine „dem demokratischen Gemeinwesen adäquate Statusbegründung der Kirche“ (29). Unzutreffend in diesem Beitrag, der durch einen exakten wissenschaftlichen Apparat noch wertvoller geworden wäre, ist allerdings die Annahme, daß das Besteuerungsrecht nur den „großen Konfessionen“ zustehe (27). Die Berechtigung, auf Grund der bürgerlichen Steuerlisten Steuern zu erheben, haben alle Religionsgesellschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind (Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 Abs. 6 WRV). Diesen öffentlich-rechtlichen Status besitzen nicht nur die Kir-

chen, sondern auch zahlreiche kleinere Religionsgesellschaften, von denen eine ganze Reihe auch wirklich Kirchensteuern erhebt.

In den weiteren Beiträgen behandelt E. O. Czempel (Darmstadt) Probleme der Friedenssicherung durch die Vereinten Nationen (41–61). H. Krauss SJ (Mannheim) setzt seine Studien über afrikanisches Familienrecht mit einer Darstellung der Kodifikationen der Republiken Mali und Elfenbeinküste fort (80–94). Andere Untersuchungen befassen sich mit der politischen Programmatik der christlich-demokratischen Parteien Lateinamerikas und mit dem Deutschen Ausschuß für das Erziehungs- und Bildungswesen. In sehr gründlicher Weise setzt sich P. Klemmer (Freiburg) mit der „Lohnquotenargumentation der deutschen Sozialpartner“ (123–135) auseinander. Daß es auch bei den streng logisch-wissenschaftlich sich gebenden Erklärungsmodellen mancher Sozialwissenschaften auf die philosophische Ausgangsposition, das „ontological commitment“, des jeweiligen Autors ankommt, zeigt in einem anschaulichen Bericht H. Zwiehofer SJ (Mannheim).

Ein umfangreicher Literaturbericht von H.-D. Schoen (Innsbruck) ist dem Thema „Vermögenspolitik und Kapitalbildung“ (161–203) gewidmet, ein weiterer den Maßnahmen und Einrichtungen der Sozialpolitik in Schweden. Einen vorzüglichen Überblick über „Theoretische Probleme der Sozialpolitik“ (207–215) gibt die Rezension zu mehreren Neuerscheinungen auf diesem Gebiet von P. Becher (Bad Godesberg). Hans Gangl (Graz) bespricht eine Reihe größerer Werke zur deutschen Verfassungsgeschichte. B. Vogel, Mitglied der Schriftleitung des Jahrbuchs und inzwischen Kultusminister des Landes Rheinland-Pfalz, setzt sich am Ende des Bandes kritisch mit dem Buch von K. Jaspers, *Wohin treibt die Bundesrepublik?*, auseinander (231–247).

Die Vielfalt der behandelten Themen, die sowohl mehr grundsätzliche wie auch aktuelle Fragen in durchweg gediegener Weise aufgreifen, vermittelt einen guten Einblick in die Komplexität und die Schwierigkeiten der modernen Sozialwissenschaften. J. Listl SJ